

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR 50.000	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR 0	jährliche Folgekosten / -lasten EUR Je nach Ergebnis	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR 50.000	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR 50.000

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt			Produktkonto	
<input checked="" type="checkbox"/>	20	<input checked="" type="checkbox"/>	20	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Wie inzwischen feststeht, wird die Deutsche GigaNetz GmbH (kurz: DGN) wohl in keiner Gemeinde alle Adresspunkte mit Breitband versorgen. Deshalb hat der Hohenlohekreis mit Zustimmung der meisten Kreisgemeinden ein Markterkundungsverfahren (MEV) durchgeführt. Bezüglich der Gemeinde Weißbach ist dabei herausgekommen, dass es hier insgesamt 765 Adresspunkte gibt. Davon sind 660 nicht förderfähig, da sie entweder bereits mit Breitband versorgt sind oder es voraussichtlich über die DGN werden sollen. 105 Adresspunkte sind wirtschaftlich jedoch für kein Unternehmen attraktiv genug, weshalb sich die Gemeinde um deren Anschluss kümmern müsste. Gemäß der Gigabit Richtlinie 2.0 können hierfür insgesamt 50 % Zuschuss vom Bund und 40 % Zuschuss vom Land beantragt werden. Die restlichen 10 % der Kosten müsste die Gemeinde selber tragen.

Die Beantragung der Bundesmittel muss bis zum 15.10.2023 erfolgt sein.

Bei den vorstehend genannten Zahlen an Adresspunkten ist allerdings zu beachten, dass sie noch nicht final überprüft worden sind. Nach einer ersten Sichtung befinden sich darunter auch einige Adresspunkte, die bereits über einen Breitbandanschluss verfügen, während andere wohl überhaupt keinen solchen benötigen. Daher werden im Gebiet der Gemeinde Weißbach letztlich wohl doch weniger als die genannten 105 Adresspunkte förderfähig sein.

Inwieweit eine Förderzusage tatsächlich zustande kommt, wird sich indes erst nach dem Ende der Antragsfrist zeigen, da das von der Anzahl und Höhe der eingereichten Anträge sowie von dem Rankingmodell abhängig ist, welches durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr festgeschrieben wurde.

Grundsätzlich ist das Förderverfahren zweistufig aufgebaut. Es erfolgt zunächst ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung und zu einem späteren Zeitpunkt der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung.

Im Rahmen der Antragstellung zur Bundesförderung wird grundsätzlich zunächst im ersten Zuwendungsbescheid die Förderfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach festgestellt und eine Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs im Assistenzsystem der Online-Antragsplattform vorgenommen. Ein Markterkundungsverfahren ist mittlerweile wieder Grundvoraussetzung zur Erstantragstellung und muss vor der Antragstellung durchgeführt werden. Wie eingangs schon gesagt, ist das Markterkundungsverfahren im vorliegenden Fall aber

bereits durch den Landkreis erfolgt.

Im Bescheidungsfall des Investitionsantrags wird ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung erteilt. Nach der Erteilung des Zuschlags im Auswahlverfahren wird anhand der dann verfügbaren Informationen über die Höhe der tatsächlich benötigten Mittel auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots der Bescheid in abschließender Höhe beantragt und somit die endgültige Fördersumme festgesetzt.

Bereits nach Erhalt des vorläufigen Zuwendungsbescheids des Bundes erfolgt die Antragstellung für die Kofinanzierung beim Land. In diesem Schritt werden alle erforderlichen Dokumente und Informationen aufbereitet, zusammengestellt und für die Antragstellung beim Land vorbereitet. Nach Erhalt des endgültigen Förderbescheids des Bundes erfolgt dann ebenfalls die Beantragung der Kofinanzierung des Landes in endgültiger Höhe.

Die Antragstellung für die Förderung nach 3.1 Wirtschaftlichkeitslückenmodell wird über das vom Projektträger eingerichtete Antragsportal durchgeführt. Im Rahmen der Registrierung auf dem Antragsportal erfolgt eine digitale Authentifizierung des Antragstellers. Soweit eine digitale Authentifizierung nicht ohne weiteres möglich ist, kann die Registrierung alternativ auch über eine postalische Einreichung der benötigten Unterlagen beim zuständigen Projektträger (= Bewilligungsbehörde) erfolgen.

Die LBG Breitbandgesellschaft mbH, ein Tochterunternehmen der tktVivax Group aus Berlin, war vom Hohenlohekreis bereits damit beauftragt worden, sowohl das Markterkundungsverfahren als auch die damit verbundene Strukturplanung und Netzkostenkalkulation für die Gemeinde Weißbach und die meisten anderen Kreisgemeinden durchzuführen. Die Tochterunternehmen der tktVivax Group begleiten zudem seit Beginn des Projektes die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken (WHF) und sind von jener auch mit der Betreuung deren Gigabitkompetenzzentrums beauftragt. Die tktVivax selbst ist vor mehr als 27 Jahren – damals noch als tkt - in Backnang gegründet worden und begleitet seit vielen Jahren Kommunen beim digitalen Ausbau der Infrastruktur, insbesondere in Baden-Württemberg.

Wenn der Gemeinderat mit dem Stellen eines Antrags und der Beauftragung der LBG Breitbandgesellschaft mbH einverstanden ist, wird die Verwaltung mit Unterstützung der LBG zunächst beim zuständigen Projektträger den Infrastrukturantrag stellen. Dieser Infrastrukturantrag ist, wie oben beschrieben, noch vorläufig und wird erst nach Abschluss der Ausschreibung konkretisiert werden. Darin ist geregelt, dass ein Ausbau nur erfolgt, soweit Bund und Land für das Ausbaivorhaben entsprechende Förderbescheide erteilen, die für die Realisierung des Projekts insgesamt hinreichende Fördermittel gewährleisten. Außerdem beinhaltet er die förderfähigen Adressen. Diese können aber im Zuge einer Ausschreibung auch noch angepasst werden, wodurch sich die die notwendigen Mittel verändern beziehungsweise verringern können.

Eine verbindliche Vergabe beziehungsweise Inanspruchnahme der Fördermittel erfolgt damit jedoch noch nicht. Die endgültige Investitionsentscheidung muss erst vor der Vergabe selbst erfolgen und wird daher dem Gemeinderat zu gegebener Zeit noch zur Abstimmung vorgelegt werden.